



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Geschäftsstelle Osnabrück  
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**  
Geschäftsstelle Osnabrück

Bearbeitet von Frau Benkhoff

Durchwahl (0541) 503 - 447 Osnabrück  
Telefax (0541) 503 - 411 05.12.2025  
E-Mail margret.benkhoff@arl-we.niedersachsen.de

## Öffentliche Bekanntmachung

**Freiwilliger Landtausch Merzen 98  
Gemarkung; Ost-und Westeroden, Flur 4 u. 6 und Gemarkung Plaggenschale, Flur 5,  
Gemeinde Merzen, Landkreis Osnabrück**

## **Beschluss**

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

1

Der freiwillige Landtausch Merzen 98

in der Gemarkung Ost- und Westeroden, Flur 4 u. 6 und in der Gemarkung Plaggenschale, Flur 5, Gemeinde Merzen, Landkreis Osnabrück, wird hiermit nach § 103a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 11.0539 ha

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch von
Ost- und Westeroden	4	133/70	4,1609 ha	Ost- und Westeroden Blatt 114
Ost- und Westeroden	6	44/1	1,9130 ha	Ost- und Westeroden Blatt 114
Plaggenschale	5	4/3	4,9800 ha	Ost- und Westeroden Blatt 96

Eine finanzielle Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der freiwillige Landtausch rechtswirksam zustande kommt, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und die Mindestfördersummen erreicht werden.

## II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

## III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### Begründung:

Ein freiwilliger Landtausch kann gem. § 103 a (1) FlurbG durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen und so eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Vorliegend werden ländliche Grundstücke getauscht, um eine weitere Arrondierung der beteiligten Betriebe sowie verringerte Hof-/ Feldentfernungen zu erreichen. Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Beteiligten erheblich verbessert. Darüber hinaus trägt der Tausch zur Existenzsicherung eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes bei, weil er die Voraussetzungen, für eine Betriebserweiterung schafft.

Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Vermessungsarbeiten sind notwendig, da Flurstücke, zur Verbesserung der Bewirtschaftung und Abrundung eines flächengleichen Tausches, getauscht werden

Folgemaßnahmen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Durchführung des Landtauschverfahrens führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur. Die Voraussetzungen nach § 103 a (1) FlurbG sind gegeben. Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Für dieses Verfahren ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Am Schölerberg 7, in 49082 Osnabrück, von den Tauschpartnern als „Helfer“ beauftragt worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser - Ems, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

  
(Benkhoff)

